

## **Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung**

Die Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen, vertreten durch die Ernst Krebs GmbH & Co.KG, Ruhrstraße 13, 24539 Neumünster, hat die Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 1 WHG zum Kiesabbau durch Nassauskiesung beantragt. Hierbei soll der bestehende Planfeststellungsbeschluss vom 28.07.2000, befristet bis zum 31.12.2020, um 20 Jahre verlängert werden.

Der Kiesabbau wird in der Gemarkung Nützen Flur 4, Flurstücke 10/1 und 10/2; Flur 5 Flurstücke 25/1, 24/3, 21/1, 17/1, 26/1, 29/3 (teilweise), 29/4, 14/7, 14/5, 15/1, 14/6, 14/3, 14/2; Flur 10 4, 3/1, 3/2, 5 (teilweise), 13/2, 15/3, 16/1 (teilweise), 18/1 (teilweise), 19/4, 22 (teilweise), 59 (teilweise), 108/1, 109/3, 112/3, 111/3; Flur 18, Flurstücke 6/11, 15/2 (teilweise), 19/1, 22/5, 23/1, 23/2, 24, 58 (teilweise) sowie der Gemarkung Lentförden, Flur 11, Flurstücke 40/1 (teilweise), 68/39 (teilweise), 163/43 durchgeführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **28.10.2019** bis einschließlich **27.11.2019** während der Dienstzeiten beim Amt Kaltenkirchen Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, Zimmer 7, zur Einsichtnahme aus.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **27.12.2019** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Kaltenkirchen Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG können bis einschließlich **27.12.2019** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der beantragten Kiesentnahme im Unterwasserabbau abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine

Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 16.10.2019

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Bekanntgemacht durch:

Amt Kaltenkirchen-Land  
Der Amtsvorsteher  
Sachgebiet IX: Bauangelegenheiten